Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: 5

Artikel: Ein nordländisches Unterstützungskonkordat

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837162

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein nordländisches Unterstützungskonkordat.

Ganz Europa verfolgt zur Zeit mit großer innerer Anteilnahme die Ereignisse im Norden: in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden. Da mag es unsere Leser wohl interessieren, auch einmal etwas zu vernehmen von der Bekämpfung der Armut in diesen Ländern und nicht nur fortwährend von Luft-, Gewehr- und Geschützkrieg zu hören. Eine kurze Schilderung der Organisation der Armenfürsorge in den einzelnen Nordland-Staaten müssen wir uns eventuell für später vorbehalten und möchten jetzt nur auf ein Konkordat zwischen Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden über die gegenseitige Unterstützung der Bedürftigen in den betreffenden Ländern vom 25. Oktober 1928 hinweisen, dessen Text uns in verdankenswerter Weise die Abteilung für Hygiene, gegen Opium und für soziale und kulturelle Fragen des Völkerbundes in Genf zur Verfügung gestellt hat. Das Abkommen setzt voraus, daß unter den Vertragsstaaten ein starker Austausch der Bevölkerung stattfindet, daß in allen sich ungefähr dieselben Verhältnisse finden und das Unterstützungswesen in seiner Organisation von Staat zu Staat nicht allzu sehr abweicht. Das Abkommen erstreckt sich auf alle bedürftigen Staatsangehörigen eines jeden der Vertragsstaaten, auch dann, wenn sie neben ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit noch das Bürgerrecht eines andern Staates erworben haben, und verpflichtet den Niederlassungsstaat, ihnen öffentliche Unterstützung zu gewähren, in gleichem Maße wie den eigenen Staatsangehörigen. Wenn es sich um eine *dauernde Unterstützung* handelt, d. h. um eine mindestens ein Jahr währende, die ihren Charakter als Daueruntersstützung auch nicht verliert, wenn innerhalb dieses Jahres eine zeitliche Unterbrechung der Unterstützung erfolgt, kann das Niederlassungsland verlangen, daß der Bedürftige in seinem Heimatland aufgenommen wird oder dieses die weiteren Unterstützungskosten auf sich nimmt. Die Aufwendungen vor der Heimschaffung werden nach den allgemeinen Bestimmungen zurückvergütet. Alle andere Unterstützung ist *vorübergehend* und darf vom Heimatstaat nur zurückverlangt werden, wenn der Bedürftige selbst seine Heimschaffung wünscht. Wenn ein Angehöriger eines der Vertragsländer in einem der andern Länder vor dem vollendeten 48. Lebensjahre sich niedergelassen und während zehn Jahren ununterbrochen dort gewohnt hat, kann das Niederlassungsland seine Heimschaffung wegen Verarmung und bei 20 Jahren auch die Übernahme von Unterstützung durch die Heimat nicht verlangen, selbst dann nicht, wenn es sich um vorübergehende Unterstützung handelt. Eine vorübergehende Abwesenheit während dieser 10, resp. 20 Jahre wird nicht berücksichtigt. Dagegen fällt die eben erwähnte Übernahme der Unterstützung durch den Wohnstaat dahin, wenn innerhalb jener 10 und 20 Jahren der Bedürftige dauernd unterstützt werden mußte oder eine Freiheitsstrafe von 60 Tagen oder mehr erlitten hat. Die Ehefrau und die ehelichen Kinder unterstehen dem Abkommen in der gleichen Weise. Die Lage der außerehelichen Kinder wird durch die der Mutter bestimmt. *Heimschaffung* eines Unterstützungsbedürftigen ist also nur möglich bei dauernder Unterstützung eines Angehörigen dieser Länder, der sich vor dem zurückgelegten 48. Lebensjahre in einem der Vertragsländer niedergelassen und darin weniger als 10 Jahre gewohnt hat, sowie bei einem solchen, der sich erst nach dem 48. Lebensjahre niedergelassen hat. Es kann aber auch in diesen Fällen auf eine Heimschaffung verzichtet und Rückerstattung der Unterstützungskosten vom Heimatstaat verlangt werden, wenn durch die Heimschaffung der Bedürftige von seinen nächsten Verwandten getrennt würde, ferner wenn er in hohem Alter steht oder lange im Lande ansässig ist, und endlich wenn die Heimschaffung nicht

ohne Schaden für seine Gesundheit stattfinden könnte. Handelt es sich um Rückerstattung der Unterstützungskosten durch das Heimatland bei vor dem 48. Lebensjahre zugezogenen mit einer Niederlassung von noch nicht 10 oder erst 10 Jahren und nach jenem Jahre niedergelassenen, dauernd unterstützungsbedürftigen Personen, hat das Aufenthaltsland vier Fünftel der Unterstützungssumme zu bezahlen, sei sie durch den Staat oder die Gemeinde geleistet worden. Die Beerdigungskosten sowie die Reisekosten des Bedürftigen bis zur Grenze seines Heimatlandes werden nicht zurückerstattet.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung der dauernden Unterstützungskosten beginnt erst 30 Tage nach Ausrichtung der ersten Unterstützung. Die Unterstützungskosten in einem Falle vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit, die im Laufe desselben Jahres seit den ersten Unterstützungsmaßnahmen 100 Kronen oder den entsprechenden Wert nicht übersteigen, werden vom Heimatland nicht zurückerstattet. Übersteigen sie diese Summe, wird dieser Betrag abgezogen und nach den gewöhnlichen Bestimmungen zurückbezahlt. Wenn das Aufenthaltsland einen Unterstützungsbedürftigen heimschaffen oder die Rückzahlung der Unterstützungsaufwendungen verlangen will, muß die zuständige Amtsstelle im Niederlassungsland ein, genaue Angaben enthaltendes, von den nötigen Aktenstücken, eventuell auch einem ärztlichen Zeugnis begleitetes und begründetes Gesuch an die kompetenten Behörden des Ursprungslandes richten. Dieses Begehren soll sobald als möglich gestellt werden, ohne daß aber dadurch die Verpflichtung erwächst, Unterstützungskosten, die mehr als ein Jahr vor Einreichung des Gesuches entstanden sind, zurückzuvergüten. Innerhalb 60 Tagen nach Eingang des Gesuches sollen die Behörden des Heimatlandes denjenigen des Niederlassungslandes bekanntgeben, ob sie die Unterstützung als dauernd oder nur vorübergehend ansehen, ob der Bedürftige in seiner Heimat aufgenommen wird oder ob die Unterstützungskosten zurückvergütet werden. Wird diese Frist von 60 Tagen nicht innegehalten, so ist das andere Land zur Rückzahlung des gesamten Unterstützungsbetrages verpflichtet, bis eine Verständigung über die Rückzahlung der Unterstützung oder die Heimschaffung des Bedürftigen erzielt ist. Das Aufenthaltsland besorgt die Heimschaffung bis zum, von dem Heimatland bezeichneten Grenzort unter vorheriger (5 Tage) Mitteilung an die Übernahmebehörde. Für jedes Kalenderjahr sollen die vertragschließenden Länder unter sich vor Ablauf des folgenden Jahres die Abrechnung über die nach dem vorliegenden Abkommen gewährten Rückvergütungen vornehmen. Das Konkordat beeinträchtigt in keiner Weise die Verträge der Konkordatsstaaten über die gegenseitige Unterstützung der bedürftigen Matrosen (diese dürften mit unseren Flottanten oder Wanderarmen zu vergleichen sein) und ihre Heimschaffung. Auch das Recht vertragschließender Länder, allgemeine Bestimmungen mit Bezug auf den Aufenthalt der Ausländer auf ihren Territorien zu erlassen, wird keineswegs durch das vorliegende Abkommen eingeschränkt. Jedoch dürfen diese Verordnungen keine Gelegenheit bieten, den Bestimmungen dieser Konvention auszuweichen. Am Schlusse der Konvention wird noch etwas über ihren Abschluß und ihre Kündigung gesagt.

Obschon dieses Nordlands-Unterstützungskonkordat nicht so detailliert ist, wie unser interkantonales Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung, in der Unterstützung durch das Niederlassungsland nicht so weit geht und die Karenzfristen verlängert, so scheint es doch den Bedürfnissen der nordischen Länder zu entsprechen und ihnen gute Dienste zu leisten. Es ist auch nicht zu vergessen, daß bei uns einzelne Teile (Kantone) desselben Landes das

Konkordat abgeschlossen haben, währenddem es sich bei dem Nordlandskonkordat um vier selbständige Reiche handelt. Jedenfalls vermittelt es auch nicht den Eindruck, daß sie im Vergleich zu andern Ländern Europas irgendwie in der Armenfürsorge rückständig wären. *W.*

Schweiz. Vom *interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung*. Seit Beginn des Krieges ist bei den Konkordatskantonen Friede eingekehrt, und die Rekursbehörde ist nur viermal um ihre Intervention ersucht worden. Das war u. a. ein Grund, warum das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement sich entschlossen hat, dies Jahr keine Konkordatskonferenz (gemäß Art. 22 des Konkordates) einzuberufen. — Nationalrat Dr. Scherrer in Basel interpellierte im Großen Rat (Sitzung vom 11. April 1940) die Regierung, ob sie bereit sei, angesichts der Verletzung der Rechte des Kantons Baselstadt durch den von der Bundesversammlung gefaßten Beschluß über die Verteilung der Kantonsanteile an der Wehrsteuer (20% aus dem schweizerischen Ertrag der Steuer und nicht aus dem des Kantons), den *Rücktritt vom Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung* zu erklären. — Die st. gallische Armenpflegerkonferenz hat einen Bericht über die finanzielle Auswirkung in den Gemeinden des Kantons bei Anwendung der interkantonalen Konkordatsbestimmungen ausarbeiten lassen. Daraus geht hervor, daß namentlich St. Gallen und Rorschach unter dem Konkordat mehr belastet würden, rund 200 000 Fr., aber auch andere industrielle Gemeinden, wie Goßau, Flawil, Oberuzwil, Buchs, währenddem die große Mehrzahl der Gemeinden eine Entlastung erfahren würde. Sobald die Verhältnisse sich bessern, wird die Vorlage betreffend Beitritt des Kantons St. Gallen zum Konkordat im Großen Rat zur Sprache kommen. *W.*

Baselland. Eine treffliche *Instruktion betreffend die Geschäftsführung der Armenpfleger* hat der Regierungsrat des Kantons Baselland am 16. Februar 1940 erlassen, die, wenn sie befolgt wird und nicht nur auf dem Papier bleibt, die Armenfürsorge wesentlich verbessern wird. Wir heben einige der wichtigsten Grundsätze der allgemeinen Armenfürsorge hervor: 1. Für jeden Unterstützungsfall ist ein Abhörbogen aufzunehmen, auf Grund dessen eine eingehende Prüfung zu erfolgen hat. Über jeden Fall sind besondere Akten zu führen, die alles enthalten, was sich auf ihn bezieht. 2. Die Unterstützungen, die auf einen längeren Zeitraum bewilligt sind, sind von den Armenpflegen mindestens einmal jährlich nachzuprüfen, womit, soweit tunlich, ein Hausbesuch und Augenschein zu verbinden sind. 3. Für Fälle dauernder Hilfsbedürftigkeit wird das Patronat eingeführt, und zwar auch dann, wenn der Wohnort nicht unterstützungspflichtig ist. Als Patrone (Fürsorger) können die Mitglieder der Armenpflege amten, jedes Mitglied für eine Anzahl Fälle, oder auch andere Personen, Männer und Frauen, bestimmt werden. Wo sich neben der Armenpflege noch andere Fürsorgezweige mit den Unterstützten zu befassen haben, ist das Patronat so zu besetzen, daß die gesamte Fürsorge in einer Hand vereinigt und eine einheitliche und planmäßige Führung des Unterstützungsfalles gewährleistet wird. 4. Die Hilfeleistung hat planmäßig zu erfolgen. Art und Maß der Unterstützung richten sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Versorgung kann auch verfügt werden, wenn sie im Interesse einer Kostenersparnis zumutbar ist. Bei Versorgung von Kindern ist die Familienpflege vorzuziehen. — Der Kranken- und Wöchnerinnenpflege ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Die bedürftigen Kranken haben unter den am Wohnort regelmäßig praktizierenden Ärzten die freie Wahl. Die Mit-